

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. Juni 2011

### **830. Petition «Gerechte Bezahlung und faire Arbeitsbedingungen für Dolmetscherinnen und Übersetzer der Behörden des Kantons Zürich»**

Am 22. Februar 2011 hat der Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzerinnen (VZGDU) folgende Petition eingereicht:

#### **«Petition an den Regierungsrat des Kantons Zürich**

*Gerechte Bezahlung und faire Arbeitsbedingungen für die Dolmetscherinnen und Übersetzer der Behörden des Kantons Zürich*

Per 1. Januar 2010 passt der Regierungsrat des Kantons Zürich die Bezahlung für Dolmetschende endlich leicht an. Er gleicht die aufgelaufene Teuerung seit 2004 mit 5 Franken/Std. aus.

Das ist die erste Verbesserung seit 1991. (Bereits 1991 wurden teilweise die Bedingungen verschlechtert). Nun wollen wir nicht wieder 19 lange Jahre warten bis zur nächsten Anpassung. Es müssen sofort nächste Schritte folgen.

Die auf der Liste des Obergerichts eingetragenen Behörden- und Gerichtsdolmetscherinnen und -übersetzer des Kantons Zürich verlangen vom Regierungsrat:

- Künftig müssen die Tarife verlässlich angepasst werden.
- Wenigstens müssen sie parallel zur Lohnentwicklung des kantonalen Personals verlaufen.
- Der Ausgleich der Teuerungsverluste zwischen 1991 und 2003 von 18,6% steht immer noch aus. Er muss nachgeholt werden.
- Die Tarife für Anwältinnen und Verteidiger mit Pflichtmandat wurden auf den 1.4. 2002 um 33% angehoben. Wenn die Honoraransätze für Dolmetscher und Übersetzerinnen im gleichen Verhältnis angepasst würden, müssen sie teuerungsbereinigt auf 100 Fr./Stunde angehoben werden, für ausserordentlich schwierige Texte auf 128 Fr./Stunde.
- Anspruch auf Entschädigung von 50% der gebuchten Einsatzzeit bei jeder Annulierung, jedoch mindestens 1 Stunde zuzüglich Wegentschädigung.
- Entschädigung der effektiven Reisezeit.
- Reisespesenentschädigung gemäss den Richtlinien über die «Entschädigung für amtliche Mandate».
- Bezahlung der Vorbereitungszeit bei Gerichtsverhandlungen nach Aufwand.
- Branchenüblicher Zeilentarif bei schriftlichen Übersetzungen (Normaltarif Bundesamt für Migration: CHF 3.70, schwierige Texte nach Absprache).»

Gemäss Art. 33 BV (SR 101) hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile entstehen. Die Behörden haben von der Petition Kenntnis zu nehmen. Art. 16 der Verfassung des Kantons Zürich (LS 101) präzisiert das Petitionsrecht dahingehend, dass die Behörden verpflichtet sind, die Petition zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Die fachliche Qualifikation und die Entschädigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie der Übersetzerinnen und Übersetzer sind seit dem 1. Januar 2004 in der Dolmetscherverordnung (LS Nr. 211.17) geregelt. Mit Inkrafttreten der Verordnung wurde neben der Vereinheitlichung der Entschädigungsansätze eine Fachgruppe Dolmetscher- und Übersetzungswesen eingesetzt, die den Vollzug der Verordnung begleitet. Die ebenfalls beim Obergericht angegliederte Zentralstelle Dolmetscher- und Übersetzungswesen ist für die administrativen Belange des Dolmetscher- und Übersetzungswesens verantwortlich.

Auf Anstoss des VZGDU vom 22. Januar 2009 wurde die Dolmetscherverordnung auf den 1. Januar 2010 mit RRB Nr. 1784/2009 angepasst und die Stundenentschädigung für Dolmetscherleistungen von Fr. 70 bzw. Fr. 90 pro Stunde auf Fr. 75 bzw. Fr. 95 pro Stunde erhöht. Die gleiche Erhöhung erfuhren die Ansätze für schriftliche Übersetzungen.

Die vorliegende Petition des VZGDU wurde dem Obergericht, der Finanzdirektion, der Sicherheitsdirektion sowie der Oberstaatsanwaltschaft zur Stellungnahme unterbreitet.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an den Verband der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer (Postfach 2466, 8026 Zürich):

Am 22. Februar 2011 haben Sie eine Petition eingereicht, die Forderungen zu den Entschädigungsansätzen der Behörden- und Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetscher sowie Behörden- und Gerichtsübersetzerinnen und -übersetzer enthält. Die Forderungen entsprechen im Wesentlichen den Forderungen, die Ihr Verband am 22. Januar 2009 einreichte. Aufgrund dieses Vorstosses wurde die Dolmetscherverordnung mit RRB Nr. 1784/2009 auf den 1. Januar 2010 angepasst und die Stundenentschädigung für Dolmetscherleistungen von Fr. 70 bzw. Fr. 90 pro Stunde auf Fr. 75 bzw. Fr. 95 pro Stunde erhöht. Die gleiche Erhöhung erfuhren die Ansätze für schriftliche Übersetzungen.

Zu den Forderungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

*Künftig müssen die Tarife verlässlich angepasst werden.*

*Wenigstens müssen sie parallel zur Lohnentwicklung des kantonalen Personals verlaufen.*

*Der Ausgleich der Teuerungsverluste zwischen 1991 und 2003 von 18,6% steht immer noch aus. Er muss nachgeholt werden.*

*Die Tarife für Anwältinnen und Verteidiger mit Pflichtmandat wurden auf den 1.4. 2002 um 33% angehoben. Wenn die Honoraransätze für Dolmetscher und Übersetzerinnen im gleichen Verhältnis angepasst würden, müssen sie teuerungsbereinigt auf 100 Fr./Stunde angehoben werden, für ausserordentlich schwierige Texte auf 128 Fr./Stunde.*

Mit Erlass der Dolmetscherverordnung erfolgte eine Vereinheitlichung der Dolmetscher- und Übersetzungstarife auf den 1. Januar 2004. Dies führte zumindest teilweise auch zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, dies insbesondere für jene, die bei Polizei und Staatsanwaltschaft tätig sind. So galten früher für Dolmetschereinsätze bei der Kantonspolizei sowie den damaligen Bezirksanwaltschaften tiefere Stundenansätze. Seit 2004 gilt jedoch für sämtliche Einsätze der Einheitstarif, der gerade bei den häufigen Einsätzen bei Polizei und Staatsanwaltschaft eine finanzielle Verbesserung bedeutet. Eine erneute Diskussion der bereits damals geltend gemachten Teuerung von 1991 bis 2003, sieben Jahre nach Inkrafttreten der Dolmetscherverordnung fällt ausser Betracht. Daran ändert auch der Vergleich mit den 2002 festgesetzten Entschädigungen für amtliche Mandate nichts.

Mit Blick auf die künftige Lohnentwicklung wird sinngemäss die Indexierung der Stundenansätze oder zumindest deren parallele Entwicklung zur Lohnentwicklung des kantonalen Personals gefordert. Hierzu ist anzumerken, dass die Festlegung eines automatischen Teuerungsausgleichs vor allem bei Dauerschuldverhältnissen wie z. B. einem Anstellungsverhältnis sinnvoll ist. Da es sich vorliegend aber um Auftragsverhältnisse handelt und die Einsatzhäufigkeit sehr unterschiedlich ausfällt, erscheint eine stufenförmige Anpassung der Entschädigung an veränderte Verhältnisse als angemessen. Hierfür sprechen auch die praktische Handhabbarkeit der Entschädigungsberechnung sowie deren Auszahlung. Nachdem die Stundenansätze sowie die Entschädigung für schriftliche Übersetzungen pro verfasste A4-Seite auf den 1. Januar 2010 von Fr. 70 auf Fr. 75 bzw. von Fr. 90 auf Fr. 95 erhöht worden sind und die Verhältnisse sich innert des letzten Jahres nicht wesentlich verändert haben, besteht kein Anlass, die Entschädigungen erneut anzupassen.

*Anspruch auf Entschädigung von 50% der gebuchten Einsatzzeit bei jeder Annulierung, jedoch mindestens 1 Stunde zuzüglich Wegentschädigung.*

Gemäss § 18 Abs. 1 der Dolmetscherverordnung wird bei Widerruf des Auftrages dieser nur dann entschädigt, wenn die Anreise bereits angetreten wurde, also die Absage des Einsatzes sehr kurzfristig erfolgt. Die Absage von Einvernahmen ist verhältnismässig häufig; wird ein Einsatz einen Monat, eine Woche oder auch einige Tage vor dem besagten Datum annulliert, hat die Dolmetscherin oder der Dolmetscher die Möglichkeit, Ersatzaufträge zu erhalten. Der Fall der sehr kurzfristigen Absage und somit sinngemäss der «Kündigung des Auftrages zur Unzeit» gemäss Art. 404 Abs. 2 OR (SR 220) ist mit § 18 Abs. 1 der Dolmetscherverordnung abgedeckt (vgl. auch Bundesgerichtsurteil vom 15. November 2004 [1P.58/2004] Erw. 4.3). Die Regelung gibt selten Anlass zu Beanstandungen seitens der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und führte noch nie zu einer offiziellen Beschwerde. Vielmehr ist bekannt, dass sich viele der Auftraggeber gerade in Fällen von kurzfristigen Absagen oder Verkürzungen der Einsätze in der Entschädigungspraxis kulant zeigen.

*Entschädigung der tatsächlichen Reisezeit.*

Die Reisezeit wird gemäss Ziff. 1 lit. b des Anhangs zur Dolmetscherverordnung mit höchstens 30 Minuten pro Weg entschädigt. Die Wegentschädigung erfolgt zum vollen Stundenansatz. Vor Inkrafttreten der Verordnung wurde der Weg nicht oder lediglich zum halben Stundenansatz entschädigt.

Mit der geltenden Regelung wird der Auftraggeber angehalten, möglichst Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus der unmittelbaren Umgebung beizuziehen. Ist in Einzelfällen ein Gericht oder eine Behörde auf eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher mit z. B. einer seltenen Sprache angewiesen, die oder der einen weiteren Weg als eine halbe Stunde haben sollte, bestehen auch hier Anpassungsmöglichkeiten. Insbesondere kann bei «besonders seltenen Sprachen» ausnahmsweise auch der höhere Tarif von Fr. 95 ausbezahlt oder gar eine besondere Vereinbarung ausgehandelt werden (vgl. Ziff. 1 lit. e Anhang zur Dolmetscherverordnung).

*Reisespesenentschädigung gemäss den Richtlinien über die «Entschädigung für amtliche Mandate».*

Gemäss § 18 Abs. 5 der Dolmetscherverordnung sind mit der Entschädigung sämtliche Spesen und Aufwendungen abgegolten. Die Wegentschädigung erfolgt zum vollen Stundenansatz, weshalb der Verordnungsgeber im Sinne einer Pauschale die Reisespesen einschloss. Die

Entschädigung einzelner VBZ-Tickets oder gar eines Kilometergeldes für die Anreise mit Privatautos würde zudem bei geschätzten 26000 Dolmetschereinsätzen pro Jahr einen nicht überschaubaren Mehraufwand bedeuten.

*Bezahlung der Vorbereitungszeit bei Gerichtsverhandlungen nach Aufwand.*

Vorab ist festzuhalten, dass von Behörden- und Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern bzw. von im Zürcher Dolmetscherverzeichnis eingetragenen Sprachvermittlungspersonen erwartet wird, dass sie die grundlegende – auch juristische – Terminologie beherrschen. Nach einer gewissen Einarbeitungszeit, welche Interessentinnen und Interessenten dieses Berufes wie in jeder anderen Berufsgattung auch auf sich zu nehmen haben, wiederholen sich Ablauf und Inhalt der Verhandlungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher stets. Abläufe bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten erfolgen nach den gleich ablaufenden Prozessen und der Wortschatz wiederholt sich; eine Vorbereitung auf solche Einsätze sollte somit in den wenigsten Fällen notwendig sein. Handelt es sich in Ausnahmefällen um eine besondere Thematik oder ist ausgefallenes Vokabular (z. B. Medizinaltechnik, komplexes Bankenrecht usw.) erforderlich, hat die Richterin oder der Richter oder der Auftraggeber die Möglichkeit, solchen Mehraufwand u.a. auch aufgrund der Gewährung des höheren Stundenansatzes zu entschädigen.

*Bei schriftlichen Übersetzungen soll der branchenübliche Zeilentarif angewendet werden (Normaltarif Bundesamt für Migration: Fr. 3.70, schwierige Texte nach Absprache).*

Die Dolmetscherverordnung verwendet den untechnischen Begriff des «mittleren Schriftbildes» (Anhang der Dolmetscherverordnung: Ziff. 2 lit. a, Entschädigung pro verfasste A4-Seite). Die Umschreibung räumt einen Handlungsspielraum ein, der den Dolmetscherinnen und Dolmetschern auch zugutekommt (dies z. B. bei der Übersetzung eines einseitigen Rubrums, das ebenfalls als vollwertige A4-Seite entschädigt wird). Diese Regelung erlaubt es zudem, den administrativen Aufwand für die Abrechnungen möglichst gering zu halten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die 2004 erlassene Dolmetscherverordnung und das Tarifsystem nach wie vor sachgerecht erscheinen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass auf den 1. Januar 2010 eine Anpassung der Stundentarife erfolgte. Jährlich bezahlt der Kanton Zürich über 8 Mio. Franken Entschädigungsleistungen an die Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer aus. Um die praktische Handhabbarkeit sowie eine einheitliche und faire Entschädigungspraxis der Auftraggeber bei Polizei, Staatsanwaltschaft

und Gerichten sicherzustellen, werden diese in entsprechenden Veranstaltungen zum Thema Dolmetscherwesen auch in Bezug auf die möglichen Fragestellungen zur Entschädigung sensibilisiert.

II. Mitteilung an das Obergericht, die Sicherheitsdirektion, die Finanzdirektion, und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**